

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gesellschaft „Polmor“ spółka z o.o. mit Sitz in Bytów

Anhang Nr. 7 zu PS – 8.4

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft „Polmor“ Sp. z o.o. als Käufer auftritt, im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und/oder dem Erhalt erbrachter Dienstleistungen (im Folgenden als „Kaufgegenstand“ bezeichnet). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien einen Vertrag schriftlich oder auf andere Weise abschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen und bedürfen unserer Zustimmung.

§ 2. Bestellungsannahme durch den Verkäufer

Der Verkäufer bestätigt den Erhalt aller vom Käufer aufgegebenen Bestellungen und Änderungsbestellungen durch Rücksendung einer unterzeichneten Kopie der Bestellung bzw. der Änderungsbestellung innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt, es sei denn, in der Bestellung ist eine andere Frist bestimmt. Der Käufer hat das Recht, die Bestellung zu widerrufen, solange der Verkäufer ihre Annahme nicht bestätigt hat.

§ 3. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 4. Sicherstellung der Qualität und der Eigenschaften des Kaufgegenstandes

1. Der Verkäufer versichert eindeutig:
 - a) dass der Kaufgegenstand in jeder Hinsicht vollständig und für den beabsichtigten Zweck geeignet sein wird,
 - b) dass der Kaufgegenstand den Anforderungen in der Bestellung des Käufers und den vom Käufer bereitgestellten technischen Bedingungen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderen Dokumenten vollständig entsprechen wird;
 - c) dass der Kaufgegenstand mindestens den im Land des Käufers geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sofern diese Bestimmungen in dieser Sache anwendbar sind,
 - d) dass in dem Umfang, in dem der Kaufgegenstand an einem Ort außerhalb des Betriebsgeländes des Verkäufers und/oder seiner Baustellen erbracht wird, der Verkäufer alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen sowie alle auf der Baustelle geltenden Regeln und Vorschriften des Käufers oder seines Kunden strikt einhalten wird,

- e) dass der Kaufgegenstand von guter Qualität und frei von Mängeln bezüglich des Designs, der Ausführung und/oder der Materialien sein wird und dass neue Rohstoffe und qualifizierte Arbeitskräfte zur Erbringung des Kaufgegenstandes eingesetzt werden,
 - f) dass, wenn der Kaufgegenstand auch auf der Bereitstellung von Arbeitskräften beruht, diese Dienstleistungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen und die Fähigkeiten und Qualifikationen dieser Arbeitskräfte den vereinbarten Normen oder, wenn keine spezifischen Normen vereinbart wurden, den allgemein anerkannten Normen entsprechen und dass die vereinbarte Menge an Arbeitskräften während des vereinbarten Zeitraums jederzeit verfügbar ist.
2. Wenn sich der Vertrag und/oder die ihm beigelegten Anhänge auf technische oder Sicherheits- oder Qualitäts- oder sonstige Vorschriften beziehen und diese Vorschriften nicht mit dem Vertrag oder seinen Anhängen bereitgestellt wurden, gilt der Verkäufer über diese als vollständig informiert, es sei denn, er teilt dem Käufer unverzüglich schriftlich mit, dass er nicht über solche Kenntnisse verfügt. Im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer über diese Bestimmungen zu informieren.
 3. Jede Abweichung von den nicht gemäß den Anforderungen des Käufers gelieferten Produkten ist dem die Bestellung aufgebenden Industriekaufmann unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bevor ein nicht konformes Produkt an das Lager des Käufers geliefert wird, muss die schriftliche Zustimmung Käufers eingeholt werden.
 4. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für die Verpflichtungen seiner Unterlieferanten oder Subunternehmer in gleicher Weise wie für seine Verpflichtungen. Der Lieferant darf keine Unteraufträge für alle oder wesentliche Elemente seiner Verpflichtungen erteilen und/oder Unterauftragnehmer engagieren und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Rechte, Vorteile und/oder Anteile aus dem Kaufvertrag ganz oder teilweise in irgendeiner Weise auf sich selbst übertragen.

§ 5. Vorübergehende Kontrolle, Prüfung und Erprobung

- a) Der Käufer ist während der Erbringung des Kaufgegenstandes jederzeit berechtigt, den Fortschritt der Erbringung des Kaufgegenstandes einschließlich aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten oder Arbeiten zu kontrollieren, zu prüfen, zu testen oder zu überprüfen oder Dritte zu beauftragen, die oben genannten Tätigkeiten in seinem Namen durchzuführen.
Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb vernünftiger Grenzen die notwendige Unterstützung, Arbeitskräfte, Materialien, Apparate und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen erforderlich sein können.
Der Verkäufer ist verpflichtet, den vom Käufer benannten Personen oder Agenturen freien Zugang zu dem Ort zu gewähren, an dem der Kaufgegenstand

erbracht wird, und stellt geeignete Räumlichkeiten für eine vorübergehende Kontrolle, Prüfung oder Erprobung zur Verfügung.

- b) Im Falle einvernehmlich vereinbarter vorübergehender Kontrollen, Prüfungen oder Erprobungen, die auf Initiative des Verkäufers durchgeführt werden sollen, hat der Verkäufer den Käufer vorab schriftlich über das vorgeschlagene Datum der Kontrolle, der Prüfung oder der Erprobung zu informieren, damit der Käufer, falls er dies wünscht, an dieser Kontrolle oder dieser Erprobung teilnehmen oder sich vertreten lassen kann.

Wenn solche Kontrollen, Prüfungen oder Erprobungen auf Initiative des Käufers stattfinden sollen, obliegt es dem Käufer, den Verkäufer vorab schriftlich über das vorgeschlagene Datum der Kontrolle, der Prüfung oder der Erprobung zu informieren, damit der Verkäufer, falls er dies wünscht, an dieser Kontrolle oder dieser Erprobung teilnehmen oder sich vertreten lassen kann.

- c) Alle vorübergehenden Kontrollen, Prüfungen oder Erprobungen werden auf der Grundlage der Anforderungen, Vorschriften und Dokumente durchgeführt, auf die in § 4 dieser Bedingungen Bezug genommen wird.
- d) Die Kosten für die vorübergehenden Kontrollen, Prüfungen oder Erprobungen werden vom Verkäufer getragen, mit Ausnahme der Kosten der Mitarbeiter des Käufers oder anderer seiner Vertreter, die an diesen Kontrollen und Erprobungen teilnehmen.

Wenn dem Käufer zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass die unter Buchstabe b dieses Absatzes genannte vorübergehende Kontrolle, Prüfung oder Erprobung nicht zu dem zuvor vorgeschlagenen Termin stattfinden konnte oder wenn die vorübergehende Kontrolle, Prüfung oder Erprobung aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, wiederholt werden musste, ist er verpflichtet, dem Käufer die oben genannten Kosten zu erstatten.

Dementsprechend ist der Käufer dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, zusätzliche Kosten zu ersetzen, wenn er diese in den oben genannten Fällen aus Gründen zu tragen hat, für die der Käufer oder sein Kunde verantwortlich war.

- e) Entspricht der Kaufgegenstand oder ein Teil des Kaufgegenstandes infolge einer vorübergehenden Kontrolle, Prüfung oder Erprobung nicht den Vertragsbedingungen, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, und der Verkäufer hat den beanstandeten Vertragsgegenstand ebenfalls unverzüglich auf seine Kosten ganz oder teilweise zu reparieren oder zu ersetzen.
- f) Für den Fall, dass der Verkäufer den Kaufgegenstand mithilfe von Subunternehmern erbringt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass die Subunternehmer gegenüber dem Käufer den gleichen Verantwortungsumfang und die gleichen Verpflichtungen übernehmen, die dem Verkäufer gemäß diesen Geschäftsbedingungen obliegen.
- g) Als Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Käufer gilt weder die Durchführung der vorübergehenden Kontrolle, Prüfung oder Erprobungen noch ihr Unterlassen.

§ 6. Endkontrolle, Prüfung oder Erprobungen

- a) Eine schriftliche Bestätigung des Käufers, dass der Kaufgegenstand einer Endkontrolle oder -erprobung unterzogen wurde, gilt als Bescheinigung der Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer, was die Bestimmungen des § 6 Buchstabe d nicht berührt.
- b) Für die Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers im Zusammenhang mit der Durchführung der Endkontrolle gelten die in § 5 dieser Bedingungen festgelegten Bedingungen mit Ausnahme von Buchstabe g entsprechend.
- c) Ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, dass der Kaufgegenstand eine garantierte Beschaffenheit oder sonstige garantierte Eigenschaften haben soll, und kann die Erreichung einer solchen Beschaffenheit oder solcher Eigenschaften erst nach Errichtung, Montage oder Bau des Kaufgegenstandes erreicht oder festgestellt werden, so findet die Endabnahme oder das Testen statt, wenn der Kaufgegenstand oder die Anlage hierfür bereit ist.
- d) Wenn der Kaufgegenstand in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Vertrags die Bereitstellung von Zertifikaten, Bau-, Wartungs-, Betriebsanweisungen, Plänen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen durch den Verkäufer oder die Schulung oder Ausbildung des Personals des Käufers umfasst, gelten diese als Teil des Kaufgegenstandes, und der Kaufgegenstand, der ohne diese Teile herausgegeben wurde, gilt bis zur Ergänzung der oben genannten Teile als unvollständig und nicht abnehmbar.
- e) Der Verkäufer ermächtigt uns, den Kaufgegenstand zu nutzen, bevor wir ihn abnehmen.

§ 7. Verpackung und Versand

- a) Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Verpackung und/oder die Sicherung des Kaufgegenstandes zu sorgen, die aufgrund der Art des Gegenstandes erforderlich sind bzw. ist. Wenn der Käufer dem Verkäufer entsprechend im Voraus spezielle Hinweise oder Anweisungen bezüglich der Verpackung und/oder der Sicherung gegeben hat, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Anweisungen oder Hinweise zu befolgen.
- b) Der Verkäufer hat in jedem Fall die Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Sicherung, Kennzeichnung, den Versand, die Transportversicherung und die Transportdokumente strikt zu befolgen.
- c) Der Käufer behält sich das Recht vor, Sendungen, die nicht den in den vorhergehenden Absätzen aufgeführten Anforderungen entsprechen, nicht anzunehmen.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die Verpackung an den Verkäufer auf seine Gefahr und Kosten zurückzusenden. In einem solchen Fall ist der Verkäufer verpflichtet, das für diese Verpackung gezahlte Entgelt zurückzuerstatten.
Der Verkäufer ist auch verpflichtet, die vom Käufer geliehene Verpackung zu versichern und pfleglich zu behandeln.

§ 8. Eigentums- und Gefahrübergang

- a) Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gehen das Eigentum an dem Kaufgegenstand und die Gefahr seines Verlusts oder seiner Beschädigung mit der Lieferung des Kaufgegenstandes an den vereinbarten Ort auf den Käufer über.

Leistet der Käufer vor der Lieferung des Kaufgegenstandes eine Teilzahlung, so geht das Eigentum an dem Vertragsgegenstand im Verhältnis der geleisteten Zahlung zum Zeitpunkt der Leistung auf ihn über, jedoch nur, wenn der Vertragsgegenstand im Verhältnis zur geleisteten Zahlung teilbar ist.

Die Bedeutung der im Vertrag verwendeten Handelsbegriffe entspricht den Auslegungsregeln für Handelsbegriffe „Incoterms“, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gelten. Das Vorstehende lässt die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Buchstaben b und c dieses Paragraphen unberührt.

- b) Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer Waren zum Zwecke der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder des Einbaus in andere Waren anvertraut hat, wird unabhängig davon, in wessen Eigentum diese Waren stehen, davon ausgegangen, dass das Eigentum an ihnen dem Käufer zusteht, und der Käufer wird Eigentümer der neuen Waren, die aus den oben genannten entstanden sind. In einem solchen Fall ist der Verkäufer verpflichtet, die anvertrauten Waren deutlich als im Eigentum des Käufers stehend zu kennzeichnen, und er trägt bis zur Lieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung.
- c) Ist der Verkäufer gemäß dem abgeschlossenen Vertrag verpflichtet, die Aufstellung, Montage, Beaufsichtigung der Aufstellung oder der Montage zu erbringen oder Erprobungen durchzuführen sowie die ihm vom Käufer anvertrauten und zur Verfügung gestellten Waren anzunehmen, so trägt der Verkäufer das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung dieser Waren ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer.

Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, die Waren an den Bauplatz zu liefern und sie aufzustellen oder zu montieren oder deren Aufstellen oder Montage an diesem Bauplatz zu beaufsichtigen, trägt der Verkäufer das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der genannten Waren ununterbrochen bis zum Tag der Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer.

§ 9. Liefertermin

- a) Der Verkäufer erachtet die Einhaltung des oder der im Vertrag vorgesehenen Termins oder Termine von grundlegender Bedeutung.
- b) Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der in Buchstabe a genannten Termine nicht nach, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen einseitig ohne weitere Aufforderungen oder

Benachrichtigungen entweder ganz oder in Bezug auf den nicht erfüllten Teil zu kündigen. In einem solchen Fall ist der Käufer berechtigt, die Erbringung des verbleibenden Teils des Kaufgegenstandes auf Kosten des Verkäufers Dritten anzuvertrauen, was seine sonstigen Rechte aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

- c) Wenn aufseiten des Verkäufers Hindernisse für die rechtzeitige Vertragserfüllung auftreten, ist dieser verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über diese Hindernisse zu informieren und gleichzeitig die vom ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen vorzulegen und das voraussichtliche Ausmaß der Verzögerung anzugeben. Wenn der Verkäufer der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er sich nicht nachträglich unter Berufung auf die oben genannten Umstände von seinen Verpflichtungen befreien, einschließlich der Berufung auf höhere Gewalt, wenn er die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

§ 10. Garantie

- a) Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer eine Garantie für die Qualität der verkauften Sache für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten oder länger, wie im Vertrag oder in der Garantieurkunde angegeben, zu gewähren. Während dieses Zeitraums verpflichtet er sich, die Mängel an der verkauften Sache zu beseitigen oder die mangelhafte Sache auf eigene Kosten durch eine mangelfreie Sache zu ersetzen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder des Nutzungsbeginns des Kaufgegenstandes oder der Anlage, für die der Kaufgegenstand bestimmt war, wobei das letztgenannte Datum für die Bestimmung des Ablaufs der Garantiefrist maßgeblich ist, es sei denn, die Vertragsparteien haben dieses Datum im Vertrag anders festgelegt.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die aus anderen Gründen als Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern entstanden sind, und solche, wenn der Kaufgegenstand die Lieferung mangelhafter Waren beinhaltet.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mangel durch Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Sache oder ihres Teils durch eine mangelfreie Sache innerhalb der kürzest möglichen Frist, die nicht länger als in der Mitteilung des Käufers angegeben ist, zu beseitigen.

- b) Der Verkäufer trägt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung oder dem Ersatz der mangelhaften Sache durch eine mangelfreie Sache sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten für die Montage, die Demontage, den Transport usw.
- c) Für den Fall, dass der Verkäufer die Verpflichtungen des Garanten nicht angemessen und rechtzeitig erfüllt, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten und Risiko des Verkäufers die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel zu verringern oder den mangelhaften Gegenstand zu ersetzen, sofern er

den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich über seine Absicht zur Unternehmung solcher Schritte informiert.

- d) Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kaufgegenstand oder die Anlage, für die er bestimmt ist, aufgrund von Mängeln, die der Verkäufer zu vertreten hat, nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnte.
Hinsichtlich der reparierten oder ausgetauschten Teile des Kaufgegenstandes läuft die in Buchstabe a genannte Garantiefrist ab dem Datum der Inbetriebnahme der reparierten oder ausgetauschten Teile erneut.
- e) Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung eines Gegenstandes in der Zeit zwischen seiner Übergabe an den Garanten und seiner Abholung durch den Käufer trägt der Garantiegeber.
- f) Die Verpflichtungen des Verkäufers aus der gewährten Garantie sowie andere Verpflichtungen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, befreien ihn nicht von jeder anderen Haftung nach dem auf den abgeschlossenen Vertrag anwendbaren Recht.

§ 11. Haftungsausschluss

- a) Der Käufer haftet Dritten gegenüber nicht für deren Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln an den vom Verkäufer gelieferten oder zu liefernden Waren sowie an Werkzeugen, die zur Erbringung des Kaufgegenstandes verwendet werden, oder im Zusammenhang mit dem Tun und Unterlassen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter und Subunternehmer.
- b) Wenn dies aus dem für diesen Vertrag geltenden Recht resultiert, ist der Verkäufer für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Einkommensteuer usw. für seine Mitarbeiter, einschließlich für Zeitarbeitskräfte und Subunternehmer, verantwortlich, wodurch der Käufer insoweit von jeglicher Haftung befreit wird.

§ 12. Eigentum, Risiko und Pflege von Hilfsmitteln, Zeichnungen usw.

- a) Der Verkäufer trägt das gesamte Risiko des Verlusts oder der Beschädigung von Hilfsgeräten und Werkzeugen, die von ihm bei der Erbringung des Kaufgegenstandes verwendet werden, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf eine schwerwiegende Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Käufer zurückzuführen.
- b) Alle Hilfsmittel wie Zeichnungen, Schablonen, Formen, Matrizen, Messinstrumente oder Spezialausrüstungen, die zur Erbringung des Kaufgegenstandes benötigt werden und dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Verkäufer auf Kosten des Käufers hergestellt oder herangeschafft werden, bleiben im oder gehen ins Eigentum des Käufers über.
- c) Der Verkäufer hat diese Hilfsmittel in gutem Zustand zu halten, sie deutlich als im Eigentum des Käufers stehend zu kennzeichnen und er trägt bis zur Lieferung an den Käufer sämtliche Risiken ihres Verlustes oder Beschädigung.

- d) Der Verkäufer verpflichtet sich, die vorgenannten Hilfsmittel zu verwenden und sicherzustellen, dass sie ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden.

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Elemente der Hilfsmittel nicht für andere Zwecke verwenden, kopieren oder vervielfältigen oder in irgendeiner Form an Dritte offenbaren oder herausgeben.

§ 13. Abtretung von Rechten und Pflichten

Der Verkäufer darf den Vertrag oder irgendeinen Teil des Vertrags oder darin enthaltene Vorteile, Verpflichtungen oder Rechte, die darin enthalten sind oder die auf seiner Grundlage zustehen, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten.

Eine solche Zustimmung entbindet, sofern sie erteilt wird, den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 14. Rücktritt vom Vertrag und Stornierung der Bestellung

- a) Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, wie auch im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder eines Beschlusses der Pfändung seines Vermögens, kann der Käufer ganz oder teilweise den Rücktritt vom Vertrag erklären, indem er den Verkäufer davon in Kenntnis setzt. In einer solchen Situation ist der Käufer nicht für die Verluste des Verkäufers haftbar. Der Rücktritt vom Vertrag schränkt in der oben genannten Situation andere Rechte des Käufers nicht ein.

Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, dem Verkäufer die bis zur Kenntnisnahme der Stornierung der Bestellung entstandenen Kosten zu erstatten und dem Verkäufer die im Zusammenhang mit der angenommenen Bestellung entstandenen Gemeinkosten und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

- b) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung werden alle Ansprüche, die der Käufer gegen den Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Bestellung hat, unverzüglich und in voller Höhe fällig.

§ 15. Preis und Zahlung

Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben, ist der zwischen ihnen vereinbarte Preis endgültig und bindend. Die Anerkennung einer Vermehrung oder Verminderung des Kaufgegenstandes erfordert eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Käufers.

§ 16. Aufrechnung

Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen, die er gegenüber dem Verkäufer hat, mit den Forderungen des Verkäufers, die er gegenüber dem Käufer hat, aufzurechnen.

§ 17. Verletzung von Patenten, Lizenzen usw.

Der Verkäufer garantiert, dass die Erbringung des Kaufgegenstandes keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt hat, und er garantiert, dass dem Käufer keine Ansprüche aus diesem Grund drohen, es sei denn, solche Ansprüche würden sich aus der Verwendung eines vom Käufer gewählten Musters ergeben.

§ 18. Vertraulichkeit

Der Verkäufer verpflichtet sich zur strengst möglichen Geheimhaltung gegenüber Dritten in Bezug auf alle Informationen im weitest möglichen Sinne bezogen auf das Unternehmen des Käufers, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangen, einschließlich der Informationen über Instruktionen, Muster, Zeichnungen, Anlagen, Entwürfe und dergleichen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, das Bestehen des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in Flugblättern, Werbung oder auf andere Weise in Massenmedien oder schriftlich gegenüber Dritten offenzulegen.

Die Vertraulichkeitsregeln zwischen dem Käufer und dem Verkäufer werden wie folgt definiert:

§ 18.1

1. Informationen, die nach gesetzlichen Vorschriften oder dem Willen der offenbarenden Vertragspartei vertraulich zu behandeln sind, werden im Folgenden als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet. Vertrauliche Informationen sind insbesondere: alle Materialien, Dokumente und technischen, technologischen, kommerziellen und organisatorischen Informationen, die von der anderen Vertragspartei in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form absichtlich oder zufällig erhalten wurden. Die vertraulichen Informationen unterliegen der eingeschränkten Nutzung und Verbreitung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags, wenn sie vor ihrer Mitteilung oder Offenlegung an die anderen Vertragsparteien mit dem Vermerk „Vertrauliche Informationen“ gekennzeichnet oder anderweitig als geschützte Informationen der Vertragsparteien bezeichnet werden.
2. Mündlich übermittelte Informationen werden als vertraulich behandelt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertraulich bestimmt werden und dies von der anderen Vertragspartei bestätigt wird.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine sichere Methode zur Übertragung vertraulicher Informationen untereinander anzuwenden.
4. Für die Form, in der die vertraulichen Informationen übermittelt werden, ist eine Unterzeichnung seitens keiner der Parteien erforderlich.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen oder deren Quelle weder ganz noch teilweise ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung (oder eine gleichwertige Form) der Vertragspartei, auf die sich die

Informationen oder Informationsquellen beziehen, an Dritte weiterzugeben und offenzulegen.

6. Für den Fall, dass die Verhandlungen der Vertragsparteien ohne das Fällens einer Entscheidung hinsichtlich einer Zusammenarbeit der Vertragsparteien abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Informationen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit weder direkt noch indirekt oder über Dritte zu verwenden.

§ 18.2

In Bezug auf vertrauliche Informationen hat die Vertragspartei, die solche Informationen erhält, diese vor der Weitergabe an Unbefugte zu schützen, insbesondere:

- 1) die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie zumindest mit der Sorgfalt zu schützen, mit der sie ihre Geschäftsgeheimnisse schützt, und die Regeln über den Zugang zu sowie die Übermittlung von Informationen einzuhalten, Bestimmungen in den Verträgen mit Unterauftragnehmern aufzunehmen, die die Geheimhaltung vertraulicher Informationen vorschreiben;
- 2) vertrauliche Informationen nur für die Zwecke zu verwenden, die für die Durchführung von Joint-Ventures, wie in einem gesonderten Vertrag definiert, erforderlich sind, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart,
- 3) außer für die im vorstehenden Punkt genannten Zwecke nicht zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren,
- 4) vertrauliche Informationen nur an Personen weiterzugeben, die an der Durchführung von Joint Ventures beteiligt sind, und nur in dem Umfang, der für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, nachdem sie ein Arbeitsverhältnis oder einen Arbeitsvertrag mit ihnen begründet haben und in der Organisation der Geheimhaltung geschult worden sind, und die sich verpflichtet haben, vertrauliche Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben, und die aus völlig gerechtfertigten Gründen von den vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden müssen,
- 5) für die Wahrung der Vertraulichkeit aller ihrer Unterauftragnehmer verantwortlich zu sein, wenn diese mit Arbeiten im Rahmen des Vertrags betraut werden,
- 6) die offenbarende Partei unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände zu unterrichten, wie insbesondere über die Durchführung von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die zu einer gesetzlichen Verpflichtung der Offenlegung vertraulicher Informationen führen,
- 7) die offenbarende Partei unverzüglich darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Information verloren gegangen ist, offenbart oder reproduziert wurde, sowohl auf autorisierte Art und Weise als auch ohne Autorisierung oder Nichteinhaltung der Vertraulichkeit.

§ 18.3

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für die Informationen, die:

- 1) der empfangenden Vertragspartei vor ihrer Mitteilung durch die offenlegende Vertragspartei bekannt waren, wofür eine schriftliche Bestätigung vorliegt,
- 2) verbreitet worden sind, allerdings nicht aufgrund Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der empfangenden Vertragspartei,
- 3) von einem Dritten, der nicht an eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Vertragsparteien gebunden ist, offengelegt wurden,
- 4) mit schriftlicher Genehmigung der Vertragspartei, die diese betreffen, als offenzulegende Informationen genehmigt wurden,
- 5) per Gesetz offengelegt werden müssen.

§ 18.4

1. Die empfangende Vertragspartei, an die vertrauliche Informationen weitergegeben wurden, haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die der weitergebenden Vertragspartei durch eine unbefugte Weitergabe dieser Informationen oder durch eine Person entstehen, der die empfangende Vertragspartei vertrauliche Informationen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt hat.
2. Sollte irgendeine der Vertragsparteien die Vertragsbedingungen nicht einhalten, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Im Falle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch eine der Vertragsparteien, d. h. jeder Offenlegung vertraulicher Informationen (sofern nicht in diesem Vertrag zugelassen), kann eine auf der Grundlage eines separaten Dokuments vereinbarten Vertragsstrafe zwischen den Vertragsparteien verhängt werden.
4. Den Vertragsparteien steht gemäß den allgemeinen Regeln des Zivilgesetzbuches das Recht zu, Schadensersatz zu verlangen, der die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe übersteigt, wenn der entstandene Schaden den Betrag der erhaltenen Vertragsstrafe übersteigt.

§ 18.5

Diese Regeln gelten für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Datum der Mitteilung der vertraulichen Informationen.

§ 18.6

1. Keine der Vertragsparteien erwirbt andere Rechte am geistigen Eigentum als diejenigen, die zur Erreichung der in den anderen, zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen festgelegten Ziele erforderlich sind.

2. Diese Regeln erlegen keiner der Vertragsparteien die Verpflichtung auf, eine Technologie, Dienstleistung oder ein Produkt zu kaufen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.
3. Die Vertragsparteien halten alle Gesetze, Vorschriften und Regelungen in Bezug auf den Export technischer Daten ein und exportieren oder reexportieren keine technischen Daten und Produkte, die sie von der offenbarenden Vertragspartei erhalten haben, oder direkte Produkte, wie technische Daten, ohne ordnungsgemäße Genehmigung in Länder, die in diesen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen vorbehalten sind.
4. Diese Regeln schaffen kein Rechtsverhältnis auf der Grundlage eines Agentur- oder Gesellschaftsvertrags.
5. Alle Materialien und Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, die der empfangenden Vertragspartei übermittelt wurden oder übermittelt werden, verbleiben im Eigentum der offenlegenden Vertragspartei und werden ihr auf jedes Verlangen hin zurückgegeben, insbesondere nach Beendigung der Gespräche durch die Vertragsparteien ohne die Fassung eines Beschlusses über eine Zusammenarbeit.

§ 19. REACH & ROHS

Jeder Abschluss eines Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, jede Bestätigung der Bestellausführung durch den Verkäufer bedeuten eindeutig, dass der Verkäufer die Anforderungen der Einhaltung von REACH (der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Verwendung von Chemikalien durch deren Registrierung und Bewertung und in einigen Fällen die Erteilung von Genehmigungen und die Einführung von Vermarktungsbeschränkungen) und ROHS (der *Restriction of Hazardous Substances*-Richtlinie der EU (2002/95/EG) vom 27. Januar 2003, umgesetzt am 1. Juli 2006) erfüllt. Diese Richtlinie wurde durch die Verordnung des Wirtschaftsministers vom 27. März 2007 (GBI. 2007 Nr. 69, Pos. 457) ins polnische Recht transponiert). Die Einhaltung der REACH- und ROHS-Bestimmungen ist ein notwendiger Bestandteil des Vertrags/der Bestellung, d. h. anders ausgedrückt bestellt der Käufer die Ware nur dann, wenn der Verkäufer sicherstellt, dass sie den REACH- und ROHS-Anforderungen entspricht.

§ 20. Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen können, werden von dem Gericht entschieden, das für den Sitz des Käufers sachlich und örtlich zuständig ist, es sei denn, die Parteien vereinbaren gesondert, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen.